

1151 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1974, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze samt Schlußprotokoll und Anlagen

Der vorliegende Staatsvertrag enthält Bestimmungen über den Verlauf, die Vermessung und Vermarkung der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze. Mit Rücksicht auf die erfolgten Regulierungen von Grenzgewässern ist auch ein Austausch von Gebietsteilen beider Staaten vorgesehen. Geregelt wird auch der Schutz und die Erhaltung der Kennzeichnung der gemeinsamen Staatsgrenze. Weiters wurde die Errichtung einer ständigen gemeinsamen Grenzkommission vereinbart, welche die Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten zu organisieren und zu leiten hat.

In einem Schlußprotokoll ist ausdrücklich festgehalten, daß durch den abgeschlossenen Staatsvertrag Ansprüche ehemals dinglich Berechtigter an Liegenschaften, die durch den Vertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergehen und die Gegenstand vermögensrechtlicher Verhandlungen zwischen den beiden Staaten sind, nicht berührt werden.

Anläßlich der Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages beschloß der Nationalrat, daß die dem Vertrag angeschlossenen umfangreichen technischen Beilagen im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG durch Hinterlegung bei bestimmten Vermessungsämtern kundzumachen sind.

Nach Art. 3 Abs. 2 B-VG sind zur innerstaatlichen Wirksamkeit der vereinbarten Grenzänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des beteiligten Bundeslandes Niederösterreich erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1974, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze samt Schlußprotokoll und Anlagen 1 bis 18, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Juli 1974

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmannstellvertreter